

Gebührenordnung

Zur Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Wachtberg vom 26.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) Ziff. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Sportstätten und Nebenanlagen der Gemeinde Wachtberg beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebühr ist vom Benutzer der Sporteinrichtung zu zahlen. Die Gebühr ist von den Berechtigten gem. § 2 der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Wachtberg einmal jährlich, nach Erstellung der Nutzungsabrechnung, zu entrichten.

§ 2 Gebühr

Für die Überlassung von gemeindlichen Sportstätten und deren Einrichtungen sind zu zahlen:

1.1. Für Übungs- Trainingsbetrieb

	je Stunde (60 Min.) und Gruppe
Turnhalle	vierteljährlich pauschal 25,00 €
Sporthalle je Einheit	vierteljährlich pauschal 25,00 €
bei Doppel oder Dreifachbelegung	vierteljährlich pauschal 50,00 €
Leichtathletikanlage	vierteljährlich pauschal 25,00 €
Gymnastikhalle	vierteljährlich pauschal 15,00 €

1.2. Für Meisterschaftsbetrieb

	je Stunde (60 Min.)
Turnhalle	2,50 €
Sporthalle je Einheit	2,50 €
Bei Doppel oder Dreifachbelegung	2,50 €
Leichtathletikanlage	5,00 €
Gymnastikhalle	1,50 €

1.3. Für Veranstaltungen, bei denen kein Umsatz erzielt wird

	je Stunde (60 Min.)
Turnhalle	5,00 €
Sporthalle je Einheit	5,00 €
Bei Doppel oder Dreifachbelegung	10,00 €
Leichtathletikanlage	5,00 €
Gymnastikhalle	4,00 €

1.4. Für Veranstaltungen, bei denen Umsatz erzielt wird

	je Stunde (60 Min.)
Turnhalle	8,00 €
Sporthalle je Einheit	8,00 €
Bei Doppel oder Dreifachbelegung	16,00 €
Leichtathletikanlage	8,00 €
Gymnastikhalle	6,00 €

2. Auch bei Nutzung nur eines Teils der Einrichtung (z.B. Umkleiden, Sanitäreinrichtungen) wird eine Gebühr von 10,00 € pro Stunde veranschlagt.

§ 3

Gebühr für die Überlassung der Sportstätten für NICHT sportliche Zwecke

	je Stunde (60 Min.)		
	Gruppe III	Gruppe II	Gruppe I
	100%	40%	0%
Veranstaltungen <u>ohne</u> Umsatzerzielung	6,00 €	2,40 €	
Veranstaltungen <u>mit</u> Umsatzerzielung	8,00 €	3,20 €	
Halle (incl. Nebenräume + Toilettenanlage)	75,00 €	30,00 €	
Toilettenanlage separat	10,00 €	4,00 €	
Aufbauzeit	35,00 €	14,00 €	
Abbauzeit	35,00 €	14,00 €	

Gruppe I

- Gemeinde Wachtberg
- Schulen
- VHS-Zweckverband Rheinbach-Meckenheim-Swisttal-Wachtberg
- Kirchen im Gemeindegebiet
- Kindertagesstätten im Gemeindegebiet
- Fraktionen des Gemeinderates, Arbeitskreise der Fraktionen oder von Ausschüssen, Ratsmitgliedern zur Abhaltung von Sprechstunden
- Jugendgruppen im Gemeindegebiet
- Mario`s Musikschule Wachtberg
- Gemeindliche Initiativen (Partnerschaftsverein, Kunstkreis, Studiobühne, Jugendorchester und Chor, Büchereiverbund)

Gruppe II

- Vereine im Gemeindegebiet
- Einrichtungen der Gruppe 1, soweit sie keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen.
Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, welcher Gruppe die Veranstaltung zuzuordnen ist.
- Bei Vereinsjubiläen (25, 50 oder jedem weiteren Jahrzehnt) findet Gruppe 1 Anwendung
- Jugendgruppen außerhalb des Gemeindegebietes
- Im Gemeindegebiet vertretene Parteien
- Organisationen der im Gemeindegebiet vertretenen Parteien
- Bürgergruppen, die gemeinnützige Ziele verfolgen
- Anbieter kultureller Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse

Gruppe III

- Vereine außerhalb des Gemeindegebietes

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung der bestehenden Gebühren aufgrund eines schriftlichen Antrages verzichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die nachstehenden Satzungen außer Kraft:

Die Gebührensatzung vom 18.02.1994

Die 1. Änderungssatzung vom 05.12.1996

Die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2011